



Beschluss zu LSG-NRW-2015-007-H

Bezüglich der Anrufung LSG-NRW-2015-007-H

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Dortmund

vertreten durch den Vorstand

Märkische Strasse 64

44141 Dortmund

— Antragsgegner —

wegen Antrag auf Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Etherpad-Accounts

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Christian Degen und Karsten Nerdinger auf seiner Sitzung am 21.06.2015 beschlossen:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Die Klageschrift befindet sich im Anhang.

I. Sachverhalt

Am 15.06.2015 wurde der Account des Antragstellers im Teampad (Piratenpad) der Piratenpartei Dortmund durch den Antragsgegner gelöscht.

Noch am selben Tag wandte sich der Antragsteller mit einer Klageschrift gegen diese Löschung an das Landesschiedsgericht.

II. Entscheidungsgründe

Das Verfahren war nicht zu eröffnen, da die Voraussetzungen für eine Eröffnung nicht erfüllt sind. Es fehlt schon an einer Schlichtung, die nach § 7 Abs. 1 SGO erforderlich ist. Der Antragsteller hat in seiner Klageschrift nicht ausgeführt, dass eine solche stattgefunden hat, auf Grund der Kürze der Zeit zwischen der beklagten Rechtsverletzung und der Anrufung ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Schlichtung angestrebt wurde.

Eine Schlichtung ist auch nicht entbehrlich. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, dass eine Schlichtung aussichtslos sei, die Aussichtslosigkeit ist auch nicht offensichtlich.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 8 Abs. 6 S. 2 SGO binnen 14 Tagen nach Erhalt die sofortige Beschwerde zulässig, die bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen ist.

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner

Christian Degen

Karsten Nerdinger